

Vereinsordnung

Revidiert anlässlich der Generalversammlung vom 13.06.2023.

Nebst den Statuten gilt als integrierender Bestandteil folgende Vereinsordnung:

1. Allgemeines

- Der Volleyballclub Seuzach (VBC Seuzach) besteht aus mehreren Mannschaften, welche üblicherweise aktiv an der regionalen Meisterschaft des RVNO (Regionalverband Nordostschweiz von Swiss Volley) teilnehmen. Zusätzlich existiert eine Mixed-Mannschaft.

2. Generalversammlung (GV)

- Die Generalversammlung findet jeweils im Frühsommer statt und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- Entschuldigungen für ein Fernbleiben von der Generalversammlung sind dem/der Präsident:in spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen.
- Aktivmitglieder, die der Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben, haben eine Busse von Fr. 20.-- zu entrichten.
- Anträge von Mitgliedern sind ebenfalls mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem/der Präsident:in schriftlich einzureichen.

3. Jahresbeiträge

- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens Ende Juli dem/der Kassier:in zu entrichten.
- Erfolgt der Ein- oder Austritt eines Mitglieds während des Vereinsjahrs, entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichtenden Beitrags. Dasselbe gilt auch für schriftlich begründete Fälle hinsichtlich aller anderen Mutationen.

4. Lizenzgebühren

- Lizenzgebühren für den aktiven Spielbetrieb sind durch die Spieler:innen zu tragen.
- Die Lizenzgebühr ist vor dem erstmaligen Gebrauch der Lizenz dem/der Kassier:in zu entrichten.
- Gebühren für Schiedsrichter- und Trainerlizenzen werden vom Verein übernommen.

5. Vorstand

- Der Vorstand setzt sich für gewöhnlich aus sechs Personen zusammen: Präsident:in, Vizepräsident:in, Kassier:in, Aktuar:in, TK-Chef:in und Beisitzer:in.
- Zum erweiterten Vorstand zählen zusätzlich die Trainer:innen der einzelnen Mannschaften.
- Die Vorstandsmitglieder und die Trainer:innen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

6. Ehrenmitglieder / -präsident:innen

- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zuerkannt werden. Das Ehrenmitglied hat sich besondere Verdienste um den Verein erworben, ein:e Ehrenpräsident:in insbesondere als ehemalige:r Präsident:in. Es ist ab dem Zeitpunkt der Ernennung von allen Mitgliederbeiträgen befreit.

7. Trainerentschädigungen

- Das Traineramt jeder Mannschaft wird aus der Vereinskasse mit Fr. 200.-- pro Saison entschädigt. Zusätzlich wird ein Betrag von Fr. 300.-- dem/der Trainer:in überwiesen, welcher für die Mannschaft zur freien Verfügung steht.

8. Schreiberkurse

- Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, einen Schreiberkurs zu absolvieren.

9. Schiedsrichterwesen

- Der Verein hinterlegt für jede:n neue:n Schiedsrichter:in Fr. 300.-- Kautions beim RVNO. Nach Ablauf von drei Jahren erhält der Verein diesen Betrag zurück. Für jedes nicht erfüllte Jahr schuldet der/die Schiedsrichter:in dem Verein Fr. 100.--.

10. (Trainings-)Absenzen

- Absenzen sind dem/der jeweiligen Trainer:in möglichst im Voraus mitzuteilen.

11. Neueintritte

- Neue Vereinsinteressent:innen haben sich grundsätzlich nach vier Trainings betreffend Mitgliedschaft beim VBC Seuzach zu entscheiden und ihren Entschluss schriftlich mittels Beitrittserklärung auf der Homepage zu bekennen.
- Neu eintretende Spieler:innen treten gemäss ihren Qualifikationen und möglichst unter Berücksichtigung ihrer Neigungen in die einzelnen Mannschaften ein. Der/Die jeweilige Trainer:in schlägt dem/der Spieler:in einen allfälligen Mannschaftswechsel vor.

12. Austritte / Mutationen

- Der Austritt eines Mitglieds bzw. der Wechsel von aktiv zu passiv und vice versa muss schriftlich und bis Ende des Vereinsjahres an den/die Präsident:in gerichtet werden. Sobald das Mitglied seinen (finanziellen) Verpflichtungen nachgekommen ist, erhält es bei Bedarf die Freigabeerklärung für einen Übertritt in einen anderen Verein.

13. Wiedereintritte

- Über Wiedereintritte und die damit verbundenen Auflagen von ehemaligen Mitgliedern, die den damaligen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen sind, entscheidet in letzter Konsequenz der Vorstand.

14. Ausschlüsse

- Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

15. Adressänderungen

- Adressänderungen jeglicher Art - auch geänderte Telefonnummern oder E-Mail-Adressen - sind unaufgefordert innert 14 Tagen über das Formular auf der Hoepage schriftlich bekannt zu geben.

16. Ausbildungskosten

- Der Verein kommt für J+S-Kursgebühren und für die Aus- und Fortbildungskosten der Vereinsschiedsrichter sowie die damit verbundenen Reisespesen (Ansatz: Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) auf.

Diese Vereinsordnung ersetzt alle früheren Versionen und ist bis auf Weiteres gültig.